

(ÜBERSETZUNG)

**ABKOMMEN ZWISCHEN
DER REPUBLIK ÖSTERREICH
UND
DEM SONDERGERICHT FÜR SIERRA LEONE
ÜBER DIE VOLLSTRECKUNG VON STRAFEN
DES SONDERGERICHTS FÜR SIERRA LEONE**

Die Republik Österreich (im folgenden als "ersuchter Staat" bezeichnet) und

Das Sondergericht für Sierra Leone, errichtet durch das am 16. Jänner 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Sierra Leones über die Errichtung des Sondergerichts für Sierra Leone (im folgenden als "Sondergericht" bezeichnet),

UNTER HINWEIS auf Artikel 22 des dem Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Sierra Leones über die Errichtung des Sondergerichts für Sierra Leone angeschlossenen Statuts des Sondergerichts, dem zufolge die Freiheitsstrafe von Personen, die vom Sondergericht verurteilt wurden, in Sierra Leone zu verbüßen ist oder, wenn dies die Umstände erfordern, in einem Staat, der mit dem Internationalen Gericht für Ruanda oder dem Internationalen Gericht für das frühere Jugoslawien ein Abkommen über die Vollstreckung von Strafen abgeschlossen hat und der dem Sondergericht seine Bereitschaft zur Übernahme verurteilter Personen bekundet hat, oder in einem Staat, mit dem das Sondergericht ähnliche Abkommen geschlossen hat;

UNTER HINWEIS auf die am 28. März 2003 angenommene Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 1470 (2003), die alle Staaten zur umfassenden Zusammenarbeit mit dem Sondergericht auffordert;

KENNTNIS NEHMEND von der Bereitschaft des ersuchten Staates, vom Sondergericht verhängte Strafen zu vollstrecken;

UNTER HINWEIS auf die durch ECOSOC Resolutionen 663 C XXIV vom 31. Juli 1957 und 2067 (LXII) vom 13. Mai 1977 angenommenen Bestimmungen über Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, den durch Resolution der Generalversammlung 43/173 vom 9. Dezember 1988 angenommenen Grundsatzkatalog für den Schutz aller in irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen und die durch Resolution der Generalversammlung 45/111 vom 14. Dezember 1990 angenommenen Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen;

UM den Urteilen und Strafen des Sondergerichts Wirkung zu verleihen,

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Zweck und Geltungsbereich des Abkommens

Dieses Abkommen regelt Angelegenheiten, die sich auf alle an den ersuchten Staat gerichteten Ersuchen zur Vollstreckung von vom Sondergericht verhängten Strafen beziehen oder sich daraus ergeben.

Artikel 2

Verfahren

1. Ein Ersuchen an die Republik Österreich, eine Strafe zu vollstrecken, erfolgt durch den Kanzler des Sondergerichts (im folgenden als "Kanzler" bezeichnet) mit Zustimmung des Präsidenten des Sondergerichts.
2. Bei Stellung des Ersuchens übermittelt der Kanzler dem ersuchten Staat folgende Unterlagen:
 - a) eine beglaubigte Abschrift des Urteils;
 - b) eine Erklärung, in der angegeben ist, wie viel der Strafe bereits verbüßt wurde, einschließlich von Angaben über eine allfällige Untersuchungshaft;
 - c) gegebenenfalls medizinische oder psychologische Befunde der verurteilten Person, Empfehlungen für seine oder ihre weitere Behandlung im ersuchten Staat und alle sonstigen für die Vollstreckung der Strafe maßgeblichen Umstände.
3. Der ersuchte Staat legt das Ersuchen den zuständigen staatlichen Behörden im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften vor.
4. Die zuständigen staatlichen Behörden des ersuchten Staates haben über das Ersuchen des Kanzlers im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften umgehend zu entscheiden. Falls die betroffene Person nicht österreichischer Staatsbürger ist, können die zuständigen staatlichen Behörden des ersuchten Staates das Ersuchen zur Vollstreckung der Strafe ablehnen, wenn es unvermeidbare Nachteile für die Sicherheit und öffentliche Ordnung der Republik Österreich mit sich bringen würde.

Artikel 3

Vollstreckung

1. Bei der Vollstreckung einer vom Sondergericht verhängten Strafe sind die zuständigen staatlichen Behörden des ersuchten Staates an das Strafausmaß gebunden.

2. Die Haftbedingungen werden durch das Recht des ersuchten Staates geregelt und unterliegen der Aufsicht des Sondergerichts gemäß den Bestimmungen der Artikel 6 bis 8 und der Absätze 2 bis 4 von Artikel 9 dieses Abkommens.

3. Die Haftbedingungen müssen jenen entsprechen, die für Gefangene gelten, welche Strafen nach österreichischem Recht verbüßen und müssen im Einklang mit den maßgeblichen Menschenrechtsstandards sein.

Artikel 4

Überstellung verurteilter Personen

Der Kanzler trifft entsprechende Vorkehrungen für die Überstellung einer verurteilten Person vom Sondergericht an die zuständigen Behörden des ersuchten Staates. Ehe er oder sie überstellt werden, hat der Kanzler die verurteilte Person vom Inhalt dieses Abkommens in Kenntnis zu setzen.

Artikel 5

Grundsatz der Spezialität

1. Eine verurteilte Person, die gemäß den Bedingungen dieses Abkommens an den ersuchten Staat überstellt wird, darf im ersuchten Staat wegen Taten oder Handlungen, die sie oder er vor ihrer oder seiner Überstellung an den ersuchten Staat gesetzt hat, nicht verfolgt werden, es sei denn, dass:

- a) die verurteilte Person sich nach ihrer oder seiner Entlassung länger als 45 Tage im Gebiet des ersuchten Staates aufhält, obwohl sie oder er den ersuchten Staat verlassen konnte; oder
- b) die verurteilte Person den ersuchten Staat verlässt und:
 - (i) freiwillig zurückkehrt oder
 - (ii) rechtmäßig von einem dritten Staat zurückgebracht wird.

Artikel 6

Beobachtung

1. Die zuständigen Behörden des ersuchten Staates gestatten dem Sondergericht oder einem von ihm benannten Rechtsträger eine Kontrolle der Haftbedingungen und der Behandlung des Gefangenen im Einklang mit dem österreichischen Recht. Das Sondergericht bestimmt die Häufigkeit der Besuche. Das Sondergericht oder der von ihm benannte Rechtsträger legt dem ersuchten Staat einen vertraulichen Bericht über die bei den Kontrollen gemachten Feststellungen vor.

2. Der ersuchte Staat und der Präsident des Sondergerichts konsultieren einander über die Feststellungen der in Absatz 1 genannten Berichte. Der Präsident des Sondergerichts kann danach den ersuchten Staat ersuchen, ihm oder ihr jegliche in den Berichten vorgeschlagenen Änderungen der Haftbedingungen bekannt zu geben.

Artikel 7

Informationen

1. Der ersuchte Staat hat dem Kanzler unverzüglich Mitteilung zu machen:
 - a) zwei Monate vor Beendigung der Strafe;
 - b) wenn die verurteilte Person aus dem Gewahrsam entwichen ist, ehe das Strafausmaß verbüßt wurde;
 - c) wenn die verurteilte Person verstorben ist.
2. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes konsultieren der Kanzler und der ersuchte Staat einander auf Ersuchen einer der beiden Parteien in allen Angelegenheiten bezüglich der Vollstreckung der Strafe.

Artikel 8

Vorzeitige Entlassung, Begnadigung und Abänderung der Strafe

1. Kommt eine verurteilte Person aufgrund der geltenden staatlichen Rechtsvorschriften des ersuchten Staates für eine vorzeitige Entlassung, Begnadigung oder Abänderung der Strafe in Betracht, so teilt der ersuchte Staat dies dem Kanzler mit.
2. Der ersuchte Staat hat dem Kanzler alle Umstände, die für eine vorzeitige Entlassung, Begnadigung oder Abänderung der Strafe sprechen, mitzuteilen.
3. Der Präsident des Sondergerichts entscheidet nach Beratung mit den Richtern des Sondergerichts, ob eine vorzeitige Entlassung, Begnadigung oder Abänderung der Strafe angemessen ist. Der Kanzler benachrichtigt den ersuchten Staat von der Entscheidung des Präsidenten. Entscheidet der Präsident, dass eine vorzeitige Entlassung, Begnadigung oder Abänderung der Strafe nicht angemessen ist, so hat der ersuchte Staat die Vollstreckung der Strafe fortzusetzen.

Artikel 9

Beendigung des Strafvollzugs

1. Die Vollstreckung der Strafe endet:
 - a) wenn die Strafe verbüßt ist;
 - b) bei Ableben des Verurteilten;
 - c) bei Begnadigung des Verurteilten;
 - d) nach einer in Absatz 2 genannten Entscheidung des Sondergerichts.

2. Das Sondergericht kann jederzeit beschließen, den ersuchten Staat um Beendigung des Strafvollzugs zu ersuchen und die verurteilte Person an einen Drittstaat oder an das Sondergericht zu überstellen.

3. Die zuständigen Behörden des ersuchten Staates beenden die Vollstreckung der Strafe, sobald diesem vom Kanzler eine Entscheidung oder Maßnahme mitgeteilt wird, derzufolge die Strafe nicht mehr vollstreckbar ist.

4. Die Bestimmungen dieses Abkommens berühren nicht das Recht des ersuchten Staates, die verurteilte Person nach Verbüßung ihrer oder seiner gemäß diesem Abkommen vollstreckten Strafe abzuschicken, es sei denn, das Sondergericht teilt dem ersuchten Staat die Bereitschaft eines anderen Staates zur Übernahme der verurteilten Person mit.

Artikel 10

Unvollstreckbarkeit einer Strafe

Wenn irgendwann, nachdem die Entscheidung über die Strafvollstreckung getroffen wurde, der weitere Vollzug aus rechtlichen oder praktischen Gründen unmöglich geworden ist, hat der ersuchte Staat den Kanzler davon umgehend zu benachrichtigen. Der Kanzler trifft daraufhin die entsprechenden Vorkehrungen für die Überstellung der verurteilten Person. Die zuständigen Behörden des ersuchten Staates räumen eine Frist von mindestens sechzig Tagen nach der Benachrichtigung des Kanzlers ein, ehe sie weitere Maßnahmen in der Angelegenheit ergreifen.

Artikel 11

Kosten

Das Sondergericht trägt die mit der Überstellung der verurteilten Person nach und aus dem ersuchten Staat entstehenden Kosten, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes. Der ersuchte Staat übernimmt alle anderen Ausgaben, die durch die Vollstreckung der Strafe entstehen.

Artikel 12

In-Kraft-Treten

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation durch den ersuchten Staat und tritt am ersten Tag des zweiten Monats, der dem Monat folgt, in welchem Österreich das Sondergericht vom Abschluss der für das In-Kraft-Treten erforderlichen Verfahren benachrichtigt hat, in Kraft.

Artikel 13

Geltungsdauer des Abkommens

1. Jede der Parteien kann dieses Abkommen nach Konsultierung der anderen Partei unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen. Dieses Abkommen kann nicht vor Verbüßung oder Beendigung der Strafen, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, und gegebenenfalls vor Überstellung des Verurteilten nach den Bestimmungen von Artikel 10 gekündigt werden.
2. Unbeschadet von Absatz 1 dieses Artikels ist dieses Abkommen so lange anwendbar, wie der ersuchte Staat seine Bereitschaft bekundet hat, Strafen des Sondergerichts zu vollstrecken.
3. Die Artikel 3 und 5 bis 11 bleiben so lange anwendbar, wie Strafen des Sondergerichts vom ersuchten Staat gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieses Abkommens vollstreckt werden.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu New York am 16. März 2005 in zwei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Republik Österreich:

Dr. Gerhard Pfanzelter m.p.

Für das Sondergericht:

Robin Vincent m.p.